



Ergänzung des Bebauungsplans durch Beschluss des Rates vom 19.12.1991
 Die Grundstücksfläche südlich des Gebäudes Mühlentstraße 14 enthält eine Kennzeichnung gem. § 1 Abs. 3 BauGB als "Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind".

Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Erneuer Satzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt hat diesen ergänzten Bebauungsplan am 19.12.1991 gem. § 2 Abs. 4 i.V.m. § 10 BauGB und § 4 Gemeindeordnung NW die Satzung beschlossen.
 Gummersbach, den 19.12.1992

Erneuer Satzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt hat diesen ergänzten Bebauungsplan am 19.12.1991 gem. § 2 Abs. 4 i.V.m. § 10 BauGB und § 4 Gemeindeordnung NW die Satzung beschlossen.
 Gummersbach, den 19.12.1992

Erneuer Satzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt hat diesen ergänzten Bebauungsplan am 19.12.1991 gem. § 2 Abs. 4 i.V.m. § 10 BauGB und § 4 Gemeindeordnung NW die Satzung beschlossen.
 Gummersbach, den 19.12.1992

Art der baulichen Nutzung	Verkehrsflächen	Sonstige Planzeichen
WR Reines Wohngebiet	Strassenverkehrsfläche	SI Flächen für Stellplätze
WA Allgemeines Wohngebiet	Strahlenbegrenzungslinie	Mi Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
M Mischgebiet	Fußweg	Mi Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
GE Gewerbegebiet	Fußwegverbindung als nicht geometrische Festsetzung (Systemdarstellung)	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Ma Maß der baulichen Nutzung	Flächen für Versorgungsanlagen	Abgrenzung des Mafles der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	Trafostation	Abgrenzung sonstiger Festsetzungen
z.B. 04 Grundflächenzahl (GRZ)	Grün-, Wasserflächen und Wald	Abgrenzung sonstiger Festsetzungen
z.B. 08 Geschossflächenzahl (GFZ)	Öffentliche Grünflächen	Lammverlastete Baugebiete
Baumzonen	Öffentlicher Spielplatz	Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes
0 Offene Bauweise	Private Grünflächen	Landschaftsschutzgebiet
1 Abwechslende Bauweise	Wasserflächen	Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
2 Baumgrenze	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
3 Satteldach	Wald	Regenüberlaufbecken
WD Walddach		
35-45 Dachneigung		
Nutzungsschablonen		
Bauweise		
z.B. 0		
z.B. 04		
z.B. 08		
Dachform		
z.B. SI		
z.B. 35-45		

Darstellung des Bestands
 Hauptwasserleitung
 Baum mit Stammumfang / Kronendurchmesser in m
 Grenzlinie
 Flurgrenze
 Flurstücksgrenze

Katastralsachen
 Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katastralsachen überein.
 Gummersbach, den 17.02.1993

Geometrische Festsetzung
 Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
 Gummersbach, den 08.12.1990

Planunterlagen
 Die vorliegende Planunterlage ist – mit einer Abzeichnung der Katasterkarte – als Einzelkarte im Entstand im Jahre 1993 im Maßstab 1:1000 durch die Planung enthalten. Auf dem Plan sind die Ergebnisse von Ergänzungsmaßnahmen (z.B. Gebäuden) die vorliegende Planunterlage wurde – 21 – neu kartiert nach einwandfreier Fotol. Vermessung (Nr. 55/91) – nach einer Teil-Neuvermessung gemäß § 8 Best. und Verm. Pkt. An. Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand.
 Gummersbach, den 09.12.1991

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss
 Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung gemäß § 3(2) BauGB ab dem 22.05.1990 bis 22.06.1990 einschließlich ausliegen.
 Gummersbach, den 07.06.1990

Offenlegung
 Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB am 11.06.1993 über die Anzeigetafel der Stadt Gummersbach ausliegen.
 Gummersbach, den 26.06.1993

Änderungen und Ergänzungen nach der Offenlegung
 1. **Veränderung der Straßenbegrenzungslinie**
 2. **Veränderung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
 3. **Veränderung des Geltungsbereichs**
 4. **Veränderung der überbaubaren Fläche**

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt hat diesen ergänzten Bebauungsplan am 19.12.1991 gem. § 2 Abs. 4 i.V.m. § 10 BauGB und § 4 Gemeindeordnung NW die Satzung beschlossen.
 Gummersbach, den 19.12.1992

Aufhebung bestehender Festsetzungen
 Die bestehenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 1 und 2a "Art und Maß der baulichen Nutzung" werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74 aufgehoben.

Ausfertigung
 Diese Ausfertigung stimmt mit dem Bebauungsplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses / Bebauungsplan Nr. 74 überein.

Entwurf
 Der Entwurf ist am 23.04.1990 in der Stadtverwaltung Gummersbach aufgelegt.
 Düsseldorf, den 23.04.1990



4. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB
 1. **Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 a) **Reine Wohngebiete (WR) gem. § 3 BauGB und Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauGB**
 In den in der Planzeichnung festgesetzten Reinen Wohngebieten (WR) und Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Läden und Einzelhandelsbetriebe gem. § 1 (5) in Verbindung mit § 3 (2) Bauzonenverordnung (BauZV) nicht zulässig.
 b) **Mischgebiete (M) gem. § 6 BauGB**
 Die Zulässigkeit von Einzelhandel wird eingeschränkt (Mischgebiet (M) - Einzelhandel ist zulässig).
 Mischgebiet 1 (M1) - Einzelhandel ist nicht zulässig.
 Mischgebiet 2 (M2) - Einzelhandel ist nicht zulässig; Ausnahme hierfür können jedoch zum zugelassen werden, wenn ein Betrieb eine in Zusammenhang mit seinem Gewerbe stehende branchenübliche Verkaufstätigkeit ausübt.
 c) **Gewerbegebiete (GE) gem. § 8 BauGB**
 1.3.1 Gliederung der Gewerbegebiete nach der Art der Betriebe und Anlagen gem. § 1 (4) BauZV:
 Gewerbegebiet 1 (GE 1):
 Hier sind Anlagen und Betriebe der Ziff. 1 - 182 des Anhangs zum Rd.Erl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.82 - Nr. 1982, S. 137a sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichen oder höheren Entlastungsgrad nicht zulässig.
 Gewerbegebiet 2 (GE 2):
 Hier sind Anlagen und Betriebe der Ziff. 1 - 178 und 180 - 182 des Anhangs zum Rd.Erl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.82 - Nr. 1982, S. 137a sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichen oder höheren Entlastungsgrad nicht zulässig.
 Gewerbegebiet 3 (GE 3):
 Hier sind Anlagen und Betriebe der Ziff. 1 - 157 des Anhangs zum Rd.Erl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.82 - Nr. 1982, S. 137a sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichen oder höheren Entlastungsgrad nicht zulässig.
 1.3.2 Anforderungen des Gewerbebaufichters werden bis auf die Zulässigkeit des geplanten Baufestes (Ziff. 179) berücksichtigt. Hier ist ein Abstand von 100,00 m nicht eingehalten. Auf die Anordnung des Baufestes auf den von der Stadt erworbenen Gelände der ehemaligen Maschinenfabrik Fabrik wird nicht verzichtet. Die Anlagen werden baulich so gestaltet, daß sie mit dem benachbarten Wohn- und Mischgebieten vereinbar sind.

2. **Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
 2.1 **Höhenlage und Geschosshöhe**
 In den in der Planzeichnung festgesetzten Geschosshöhe ist auf die Bereiche des jeweils zu errichtenden Gebäudes zu beziehen. Bei Gebäuden berrichts der öffentlichen Verkehrsfläche kann der Geschosshöhe in Mittel bis 0,45 über der natürlichen Geländeoberfläche liegen. Als natürliches Geländeoberfläche gilt die Schnittlinie der natürlichen Geländeoberfläche mit der teilweise der Fassade eines Gebäudes.
 Bei Gebäuden teilweise der öffentlichen Verkehrsfläche sowie in ebenen Gelände kann der Geschosshöhe bis zu 0,15 m über der Straßenhöhe, gemessen in der Gebäudemitte, liegen.
 2.2 **Höhe der baulichen Anlagen gem. § 16 (3) BauZV**
 In den festgesetzten Mischgebieten ist folgende zulässige Höhe festgesetzt:
 Zulässige Zahl der Vollgeschosse
 Höchstgrenze Oberkante Traufe ab Erdgeschossfläche
 I 3,50 m
 II 7,00 m
 III 10,00 m
 In den festgesetzten Gewerbegebieten wird die zulässige Höhe baulicher Anlagen auf maximal 10,00 m über der natürlichen Geländeoberfläche begrenzt.
 2.3 **Baumzonen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
 3.1 **Abwechslende Bauweise gem. § 22 (4) BauZV**
 In den Mischgebieten entlang der Wiesenzentrale, der Mühlenstraße und der Tolstraße wird eine von § 22, Abs. 1 BauZV abweichende Bauweise festgesetzt. Als natürliches Geländeoberfläche gilt die Schnittlinie der natürlichen Geländeoberfläche mit der teilweise der Fassade eines Gebäudes (Bauweise als Einzelhäuser, Doppelhäuser mit einer Länge von höchstens 25,00 m.

3. **Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB**
 3.1 **Stellplätze und Garagen**
 In Sinne des § 12 BauZV und Nebenanlagen und Einrichtungen in Sinne des § 14 BauZV sind außerhalb der überbaubaren Fläche nur dann als Ausnahme zulässig, wenn die nicht überbaubare Fläche des Grundstücks
 - in Mischgebieten mindestens 25 %
 - in Wohngebieten mindestens 5 % von baulichen Anlagen und Einrichtungen freigehalten wird.
 3.2 **Stellplätze**
 In den Gewerbegebieten sind außerhalb der überbaubaren Fläche Garagen, Stellplätze und carports nicht zulässig. Ausnahme zulässig sind Stellplätze auf den in der Planzeichnung als Fläche für Stellplätze festgesetzten Bereichen.
 3.3 **Vorgaben für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
 3.4 **Stellplätze, Kfz-Abstellflächen**
 3.4.1 Bei der Errichtung oberirdischer Stellplätze und Kfz-Abstellflächen sind auf den verbleibenden Grundstücksflächen zu berücksichtigen, ein hochwachsendes Laubbäum, mindestens jedoch 2, anzupflanzen, zu pflegen, zu unterhalten und ggf. zu ersetzen. Die Pflanzung ist als Gliederungsmaßstab zwischen den Stellplätzen anzulegen.
 3.4.2 Private Stellplatzanlagen für mehr als 3 Fahrzeuge entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind von dieser durch einen mindestens 2,00 m breiten Grünstreifen abzutrennen, zu bepflanzen, zu pflegen, zu erhalten und ggf. zu ersetzen.
 3.4.3 Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 20 cm in 1,00 m Höhe gemessen, sind in dem Baugebiet zu erhalten. In Übrigen gilt die Baumzonenverordnung der Stadt Gummersbach.
 3.4.4 Gemäß § 23 (5) BauZV müssen Nebenanlagen in Sinne des § 14 BauZV, die außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden sollen, von der Oberfläche des Bauflusses einen Mindestabstand von 1,00 m einhalten. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit auch Landesrecht in Bauweise oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen sind.
 3.4.5 In diesen Freigehaltenen Überbereichen sind die darauf befindlichen Bäume von Grundstücksgegnern zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen.
 3.4.6 Gemäß § 23 (5) BauZV müssen Nebenanlagen in Sinne des § 14 BauZV, die außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden sollen, von der Oberfläche des Bauflusses einen Mindestabstand von 1,00 m einhalten. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit auch Landesrecht in Bauweise oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen sind.
 3.4.7 In diesen Freigehaltenen Überbereichen sind die darauf befindlichen Bäume von Grundstücksgegnern zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen.
 3.4.8 Gemäß § 23 (5) BauZV müssen Nebenanlagen in Sinne des § 14 BauZV, die außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden sollen, von der Oberfläche des Bauflusses einen Mindestabstand von 1,00 m einhalten. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit auch Landesrecht in Bauweise oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen sind.
 3.4.9 In diesen Freigehaltenen Überbereichen sind die darauf befindlichen Bäume von Grundstücksgegnern zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen.
 3.4.10 Gemäß § 23 (5) BauZV müssen Nebenanlagen in Sinne des § 14 BauZV, die außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden sollen, von der Oberfläche des Bauflusses einen Mindestabstand von 1,00 m einhalten. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit auch Landesrecht in Bauweise oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen sind.
 3.4.11 In diesen Freigehaltenen Überbereichen sind die darauf befindlichen Bäume von Grundstücksgegnern zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen.

4. **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB**
 4.1 **Dachformen und Dachanschlüsse**
 Dacharbeiten sind ab einer Dachneigung von 30° bis zu einer Gesamtlänge von 315 der Traufhöhe zulässig, von der angelegt zu sein. Die Dachneigung ist ein Abstand von 1/5 der Traufhöhe einzuhalten. Dachanschlüsse sind nicht zulässig.
 4.2 **Dachdecken**
 Bei geneigten Dächern sind nur dunkelgraue bis schwarze sowie verbleibende Materialien zulässig. Nicht zulässig sind Bitumen- oder Kunststoff bei einer Dachneigung von mehr als 15°. Flachdächer sind zu begrünen oder mit Kies abzudecken.
 4.3 **Dachformen**
 In den Mischgebieten oder Wohngebieten festgesetzten Baugebieten sind auf Anbauten, Nebenanlagen und sonstigen baulichen Anlagen Flachdächer nicht zulässig. Auf Flachdächern sind nach offene Paradiese nicht zulässig.
 In überbaubaren Flächen mit den Festsetzungen "Satteldach" sind Krippenflächdächer, auch bei einem Krüppelmaß von weniger als 1/3 der Dachhöhe, nicht zulässig.
 4.4 **Kleinfenster**
 Kleinfenster sind bei geneigten Dächern bis zu einer Höhe von 0,62 m zulässig.
 4.5 **Fassadenmaterialien**
 Verputzimitationen, Terrazzo und Spiegelnde Materialien sind nicht zulässig. Sichtbare Brandmaße sind in Material und in der Farbgebung wie die angrenzende Fassade auszuführen.
 4.6 **Stellplätze für Abfallbehälter, Schrotthalter und ähnliche Behälter**
 Auerhalb von Gebäuden sind Abfallbehälter, Schrotthalter und ähnliche Behälter so unterzubringen, daß sie von öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind.
 4.7 **Einflurungen**
 Als Einflurung sind nur Mauern, Hecken und Zäune mit begleitenden Hecken zulässig.
 Die Höhe der Einflurungen darf innerhalb von notwendigen Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen/Einmündungen bis zu 0,80 m Höhe und im übrigen bis zu 2,00 m betragen. In Bereich von Grundstücksanfängen sind die Einflurungen so zu gestalten, daß sie oberhalb einer Höhe von 0,80 m ausreichende Sichtverhältnisse gestatten.

4.8 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB**
 Lagerplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke mit mehr als 4 Stellplätzen sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen, bis auf den Zufahrtbereich, zur öffentlichen Verkehrsfläche und zur Nachbargrenze mit einem Mindestabstand von 2,00 m breiten Pflanzstreifen abzugrenzen.
 4.9 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 4.9.1 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.2 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.3 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.4 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.5 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.6 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.7 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.8 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.9 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.10 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.11 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.12 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.13 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.14 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.15 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.16 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.17 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.18 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.19 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.20 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.21 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.22 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.23 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.24 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.25 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.26 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.27 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.28 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.29 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.30 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.31 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.32 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.33 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.34 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.35 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.36 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.37 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.38 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.39 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.40 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.41 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.42 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.43 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.44 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.45 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.46 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.47 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.48 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.49 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.50 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.51 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.52 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.53 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.54 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.55 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.56 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.57 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.58 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.59 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.60 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.61 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.62 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.63 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.64 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.65 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.66 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.67 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.68 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.69 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.70 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.71 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.72 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.73 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugrenzen.
 4.9.74 **Verhalten der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 Stellplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einflurung von mindestens 3,00 m Höhe abzugren